



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-13/1868-21

- für die Landesregulierungsbehörde -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl

gegenüber der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH, Windeberger Landstr. 73, 99974 Mühlhausen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

- Antragstellerin-

am 08.09.2015 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der mit Beschluss vom 08.12.2014 (Aktenzeichen: BK8-12/1868-11) festgelegten Erlösobergrenze wird in Höhe der **Anlage 2** stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2013 und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal, einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss vom 08.12.2014 (Aktenzeichen: BK8-12/1868-11) festgelegten Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus **Anlage 1** dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 28.06.2013 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 06.07.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 27.08.2015 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die laufende Regulierungsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse des Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung BK8-10/010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt. Aufgrund der Änderung des § 23 ARegV, die am 22.08.2013 in Kraft getreten ist, können Investitionen in der Hochspannungsebene nur im Rahmen von Investitionsmaßnahmen geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung von Erweiterungsinvestitionen in der Hochspannung im Rahmen des Erweiterungsfaktors ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Vorrang des Erweiterungsfaktors zu beachten.

Für die Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung ist:

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F_{t,i} - F_{o,i}}{F_{o,i}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{(AP_{t,i} + z_i * EP_{t,i}) - (AP_{o,i} + z_i * EP_{o,i})}{(AP_{o,i} + z_i * EP_{o,i})}; 0 \right]$$

$$\text{mit } z_i = \begin{cases} 1, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 0,3 \\ \max \left[\frac{\sqrt{EP_{t,i}} - \sqrt{EP_{o,i}}}{\sqrt{AP_{t,i} + EP_{t,i}} - \sqrt{AP_{o,i} + EP_{o,i}}}; 1 \right], \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 0,3 \\ \text{mit } AP_{t,i} = AP_{o,i}, \text{ wenn } AP_{t,i} < AP_{o,i} \\ \text{mit } EP_{t,i} = EP_{o,i}, \text{ wenn } EP_{t,i} < EP_{o,i} \end{cases}$$

Für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung ist:

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \max \left[\frac{L_{t,i} - L_{o,i}}{L_{o,i}}; 0 \right]$$

$$L_i = \begin{cases} L_i^{\text{Entnahme}}, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 1,3 \\ L_i^{\text{Entnahme} / \text{Einspeisungen}}, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 1,3 \end{cases}$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netz- und Umspannebenen.

Der Faktor für die Spannungsebene Hochspannung beträgt stets 1.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i. V. m § 11 Abs. 2 ARegV (KAdnb,t), die Zu- und Abschläge aufgrund eines Qualitätselementes gem. § 19 ARegV (Qt), die Differenz zwischen dem volatilen Kostenanteil, der nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t Anwendung findet, und dem volatilen Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV des Basisjahres (VKt – VK0) sowie die Zu- oder Abschläge resultierend aus dem Saldo des Regulierungskontos gemäß § 5 Abs.

4 Satz 2 ARegV (St), da diese Formelelemente für die Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktoranschlages irrelevant sind.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_{t+} \cdot (VK_t - VK_0) + S_t.$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch den Beschluss vom 08.12.2014 (Aktenzeichen: BK8-12/1868-11) festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin, gegebenenfalls korrigiert um Netzgebietsveränderungen und sich der nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus der **Anlage 2**.

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiberin und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV bis zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Würdigung des Antrags eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktor-Antrags ist die Erhöhung der bereits festgelegten Erlösobergrenzen um die Differenz der mit Beschluss vom 08.12.2014 (BK8-12/1868-11) festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin, gegebenenfalls korrigiert um Netzgebietsveränderungen und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus **Anlage 1** dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sowie der Kosten für die Netzebene Hochspannung um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E. „Kosten für Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren Bruttoinvestitionssumme im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft werden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist keine Anerkennung der von der Antragstellerin angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sowie der Kosten für die Netzebene Hochspannung um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb} - KAEW_{HS}}{GK_{2011} - KA_{dnb,2011} - KA_{HS,2011}} \cdot 100[\%] \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2011) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der StromNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hier-von sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW_{dnb}] sowie die Kosten der Netzebene Hochspannung [KAEW_{HS}] abzuziehen.

Bei den jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin [GK₂₀₁₁] i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr sowie die Kosten, die auf die Netzebene Hochspannung entfallen, abzuziehen.

Bei der Berechnung dieses Schwellenwerts sind bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren unter Anwendung von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV 45% der bisherigen Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen. Ferner sind bei der Berechnung der Erhöhung dieser Gesamtkosten ebenfalls 45% des Erhöhungsbetrages als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen.

Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV ergibt sich die Vorgabe, im vereinfachten Verfahren 45% der Gesamtkosten stets als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln. Danach gilt die normierte Quote von 45% der Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten „im vereinfachten Verfahren“, also generell und nicht auf eine spezielle Rechenoperation bezogen. Auch aus der Bezugnahme auf die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten kann keine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV hergeleitet werden. § 14 ARegV regelt nur die Bestimmung der Kosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs und ist insoweit für Netzbetreiber, die „statt“ des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV das vereinfachte Verfahren gewählt haben (vgl. § 24 Abs. 1 ARegV), ohnehin nicht direkt anwendbar. Die Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 Nr. 1

ARegV in § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV stellt nur klar, dass bei der Bestimmung der Gesamtkosten vom Ausgangsniveau nach Maßgabe des § 6 ARegV auszugehen ist.

Daher muss bei der Berechnung der Gesamtkostenerhöhung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV von den zusätzlichen Kosten ebenfalls 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abgezogen werden. § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht gerade die Anwendung der 45%-Quote nicht lediglich für die „Gesamtkosten“ und nicht für einen Betrag vor, um den sich diese Gesamtkosten erhöhen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV erfolgt ein Vergleich von zwei „Gesamtkostenblöcken“: Einmal vor Berücksichtigung der Kostenerhöhung und einmal nach der Kostenerhöhung. Es wäre nicht konsistent, beim Gesamtkostenbetrag vor der Kostenerhöhung pauschal 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen, beim Gesamtkostenbetrag nach der Kostenerhöhung aber teilweise die 45%-Pauschale anzuwenden, teilweise aber (nämlich beim Erhöhungsbetrag) die konkret ermittelten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abzuziehen. Sonst würden zwei Gesamtkostenbeträge miteinander in Beziehung gesetzt, die gerade nicht vergleichbar sind.

Auch Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 ARegV sprechen für diese Auslegung. Durch die Anwendung pauschaler Regelungen, die im Regelfall für die Netzbetreiber vorteilhaft sind, sollte der regulatorische Aufwand für Netzbetreiber und Behörden im vereinfachten Verfahren begrenzt werden (vgl. BR-Drs. 417/07, S. 68 f.).

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel¹, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.² Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische

¹Vgl. Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

²Vgl. Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Es ist nicht ersichtlich, dass es sich bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten nicht um Kosten aus Erweiterungsinvestitionen handelt, sie werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

Zins gewichtet = Anteil EK [%] * EK-Zins [%] + (Anteil FK [%] – Anteil unverzinsliches FK [%]) * FK-Zins [%] + Anteil unverzinsliches FK [%] * 0%.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,05% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 3,98 %.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassung der Erlösobergrenze sowie der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergeben sich aus **Anlage 2**.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von [REDACTED] für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche, Anschlusspunkte, Einspeisepunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß **Anlage 1** angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß **Anlage 1** zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP), Anzahl der Einspeisepunkte (EP) nach der Festlegung BK8-10/010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 sowie die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche in der Niederspannung wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossenen Gebiete. Die versorgte

Fläche in der Mittelspannung entspricht dagegen der geografischen Fläche des Versorgungsgebiets.

Ein Anschlusspunkt ist ein Punkt, an dem Strom aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler übergeben werden kann.

Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

Ein Einspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Strom von dezentralen Erzeugungsanlagen in das eigene Netz eingespeist wird. Anlagen, die als in Betrieb genommen gelten, aber noch keinen Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen werden nicht berücksichtigt. Hierzu gehören nicht, soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, in der Niederspannung Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind. Nach § 9 Abs.3 EEG gelten mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Dezentrale Erzeugungsanlagen sind nicht ausschließlich innerhalb der Netzebene, sondern auch in die Umspannebene (beispielsweise über die Sammelschiene) integriert. In einer solchen Anschlusssituation sind die Einspeisepunkte der Umspannebene zuzuordnen und werden nicht als Einspeisepunkte in der Netzebene berücksichtigt.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannstufe. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 ARegV 2011. Für die Parameter im Basisjahr hat die Antragstellerin die Parameterwerte zum Stand 31.12.2011 anzugeben. Da diese Parameter bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgelegt wurden, waren keine weiteren Nachweise erforderlich. Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter in dem aus **Anlage 1** ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Die Parameter Anzahl der Anschlusspunkte und Anzahl der Einspeisepunkte wurden jeweils für die Netzebene Niederspannung korrigiert.

Mit Schreiben vom 18.06.2015 hat der Netzbetreiber [REDACTED] Anschlusspunkte in der Niederspannung zum 31.12.2012 (Antragsdatum) nachgewiesen und zugleich auch dargelegt, dass im Kalenderjahr 2012 [REDACTED] Anschlusspunkte hinzugekommen sind und [REDACTED] Anschlusspunkte außer Betrieb genommen wurden. Demzufolge waren zum 31.12.2011 (Basisdatum) [REDACTED] Anschlusspunkte in der Niederspannung anzusetzen.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 18.06.2015 einen Nachweis der Einspeisepunkte in der Niederspannung erbracht. Demnach hatte der Netzbetreiber auch [REDACTED] Einspeisepunkte der Umspannebene MS/NS mit angegeben. Mit Email vom 25.06.2015 hat der Netzbetreiber hierzu dargelegt, dass diese Einspeisepunkte als Einspeisepunkte der Niederspannung zu berücksichtigen seien, da diese zwar direkt an die Sammelschiene des Trafos angeschlossen seien aber die physikalische Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolge. Bei der Zuordnung der Einspeisepunkte zu den einzelnen Spannungsebenen ist jedoch der direkte Anschluss des Einspeisepunktes an das Netz maßgeblich. Da diese Einspeisepunkte, wie der Netzbetreiber darlegt, jedoch direkt an die Sammelschiene des Trafos angeschlossen sind, sind diese Einspeisepunkte der Umspannebene MS/NS zuzuordnen. Nach Abzug der Einspeisepunkte der Umspannebene MS/NS sind zum 31.12.2011 somit insgesamt [REDACTED] Einspeisepunkte, hiervon [REDACTED] Einspeisepunkte der EEG-Anlagen in der Niederspannung, die auch Anschlusspunkte in der Niederspannung sind, anzusetzen.

Sofern die Erlösbergrenze auf Grund eines teilweisen Netzüberganges nach § 26 Abs. 2 ARegV neu festgelegt wurde, sind die Parameterwerte des Basisjahres um diesen Netzübergang zu bereinigen.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur Ist-Werte bis zum Antragszeitpunkt zugrunde gelegt und diese nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus **Anlage 1** ersichtlichen Höhe bei der Berechnung des Erweiterungsfaktors verwendet.

Mit Schreiben vom 18.06.2015 hat der Netzbetreiber [REDACTED] Anschlusspunkte in der Niederspannung zum 31.12.2012 nachgewiesen. Der ursprünglich beantragte Wert von [REDACTED] Anschlusspunkten war demzufolge zu korrigieren.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 18.06.2015 einen Nachweis von [REDACTED] Einspeisepunkten in der Niederspannung erbracht. Demnach hatte der Netzbetreiber

zum 31.12.2012 jedoch auch [REDACTED] Einspeisepunkte der Umspannebene MS/NS mit angegeben. Mit Email vom 25.06.2015 hat der Netzbetreiber hierzu dargelegt, dass diese Einspeisepunkte als Einspeisepunkte der Niederspannung zu berücksichtigen seien, da diese zwar direkt an die Sammelschiene des Trafos angeschlossen sind aber die physikalische Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgen würde. Bei der Zuordnung der Einspeisepunkte zu den einzelnen Netzebenen ist jedoch der direkte Anschluss des Einspeisepunktes in das Netz maßgeblich. Da diese Einspeisepunkte, wie der Netzbetreiber darlegt, jedoch direkt an die Sammelschiene des Trafos angeschlossen sind, sind diese Einspeisepunkte als Einspeisepunkte der Umspannebene MS/NS zu zählen.

Nach Abzug der Einspeisepunkte der Umspannebene MS/NS sind zum 31.12.2012 somit [REDACTED] Einspeisepunkte, hiervon [REDACTED] Einspeisepunkte der EEG-Anlagen in der Niederspannung, die auch Anschlusspunkte in der Niederspannung sind, anzusetzen.

Der Netzbetreiber hat weiterhin mit Schreiben vom 18.06.2015 seine Angabe zu der Jahreshöchstlast von [REDACTED] kW auf [REDACTED] kW in der Umspannebene MS/NS korrigiert. [REDACTED]
[REDACTED]

Gleichzeitig hat der Netzbetreiber auch mit Schreiben vom 18.06.2015 die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Mittelspannung und Niederspannung korrigiert und nachgewiesen. Demnach sind für die Mittelspannung [REDACTED] kW und für die Niederspannung [REDACTED] kW anzusetzen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2013 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Belastungsgrenze in den Umspannebenen

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann zu einem erhöhten Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Als Umspannebene sind Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen definiert, in denen eine Transformation elektrischer Energie von Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung erfolgt (§ 2 Nr. 7 StromNEV). Transformatoren sind dabei als wesentliche Bindeglieder zwischen Netzebenen anzusehen. Mit der Übertragung elektrischer Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen wird die entscheidende Funktion der Umspannebene erfüllt. Transformatoren sind in der Umspannebene die

wichtigste Komponente. Die Nutzung nachrangiger Betriebsmittel, wie etwa Sammelschienen, ist insoweit nicht ausreichend, um die Umspannebene zu betreiben.

Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom „Abtransport“ der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen bzw. zusätzlicher Umspannkapazität führen. Nach der Festlegung BK8-10/010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ist dies der Fall, wenn das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast den Wert 1,3 übersteigt. Der zusätzliche Erweiterungsbedarf steigt dann annähernd linear mit der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung und wird durch die Veränderung der Definition der Jahreshöchstlast berücksichtigt.

Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen den Wert 1,3, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung beträgt [REDACTED] und liegt somit [REDACTED]

[REDACTED] Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung beträgt [REDACTED]

Der Parameter „Höhe der Last“ wird somit in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung und in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung nach wie vor als Entnahmelast definiert.

4.1.3. Belastungsgrenze in den Netzebenen

Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird mit einem Äquivalenzfaktor (z) gewichtet. Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Schwellenwert von 30%, wird der Äquivalenzfaktor individuell bestimmt. Pro Netzebene wird ein individueller Äquivalenzfaktor ermittelt, der von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte in der jeweiligen Spannungsebene beeinflusst wird. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bzw. Einspeisepunkte bleibt hierbei zugunsten des Netzbetreibers unberücksichtigt.

4.1.3.1. Schwellenwert in der Spannungsebene Niederspannung

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Niederspannung beträgt und liegt somit der Belastungsgrenze von 0,3. Der Äquivalenzfaktor in der Spannungsebene Niederspannung beträgt

4.1.3.2. Schwellenwert in der Spannungsebene Mittelspannung

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt und liegt somit der Belastungsgrenze von 0,3. Der Äquivalenzfaktor in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt

4.1.4. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen aus den Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung und den Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Die Schlüssel für die Gewichtung der Formelergebnisse sind aus den Antragsdaten des Basisjahres 2011 und an Hand des Kostenstellenschlüssels zu ermitteln.

Die von der Beschlusskammer zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors als sachgerecht angesehene Gewichtung ergibt sich, sofern diese von der von der Antragstellerin angegebenen Gewichtung abweicht, aus **Anlage 5**.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 27.08.2015 die Gewichtung anhand der genehmigten Werte auf Grundlage der Kostenprüfung des Basisjahres 2011 dargelegt. Hiernach ergibt sich die aus **Anlage 5** ersichtliche Gewichtung.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer im ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 ARegV, nicht mit berücksichtigt, da diese von der An-

tragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2014 anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (104,10 = VPI des Jahres 2012 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland³ = anzusetzender VPI für das Jahr 2014) den Berechnungen zu Grunde gelegt. In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin (gegebenenfalls nach Korrektur um Netzgebietsveränderungen) und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenze errechnet.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

³ Siehe www.destatis.de → Preise → Verbraucherpreisindizes → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen → Verbraucherpreise → Jahresdurchschnitte → Indizes → Abteilungen 01 bis 04 → Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2005 = 100, Spalte „Verbraucherpreisindex insgesamt“.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 08.09.2015

Vorsitzender



Karsten Bourwieg

Beisitzer



Rainer Bender

Beisitzer



Wolfgang Wetzl

Anlagenübersicht:

- Anlage 1: Bestimmung des Erweiterungsfaktors
- Anlage 2: Anpassung der Erlösobergrenze
- Anlage 3: Erheblichkeitsprüfung
- Anlage 4: Kostenprüfung Erweiterungsmaßnahmen
- Anlage 5: Ermittlung der Gewichtung

Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Bezeichnung	Einheit	vom Netzbetreiber beantragte Werte	anerkannte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichung
für die Berechnung des Erweiterungsfaktors relevante Parameter im Basisjahr (Stand: 31.12.2011)				
$F_{0,HS}$ - Fläche des versorgten Gebietes in der HS-Ebene	[km ²]			
$F_{0,MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes in der MS-Ebene	[km ²]			
$F_{0,NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes in der NS-Ebene	[km ²]			
$AP_{0,HS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der HS-Ebene	[Stück]			
$AP_{0,MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene	[Stück]			
$AP_{0,NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene	[Stück]			
$EP_{0,HS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen exkl. Einspeisepunkte von EEG Anlagen + Anzahl der EEG-Anlagen	[Stück]			
$EP_{0,MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]			
$EP_{0,NS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]			
$EP_{EEG,0,NS}$ - Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	[Stück]			
$L_{0,HS/MS}$ - Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der HS/MS-Ebene	[kW]			
$L_{0,MS/NS}$ - Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der MS/NS-Ebene	[kW]			
für die Berechnung des Erweiterungsfaktors relevante Parameter im Jahr t (Antragsdatum: 31.12.2012)				
$F_{t,HS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der HS-Ebene	[km ²]			
$F_{t,MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene	[km ²]			
$F_{t,NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene	[km ²]			
$AP_{t,HS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der HS-Ebene	[Stück]			
$AP_{t,MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene	[Stück]			
$AP_{t,NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene	[Stück]			
$EP_{t,HS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen exkl. Einspeisepunkte von EEG Anlagen + Anzahl der EEG-Anlagen	[Stück]			
$EP_{t,MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]			
$EP_{t,NS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]			
$EP_{EEG,t,NS}$ - Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	[Stück]			
$L_{t,HS/MS}$ - Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der HS/MS-Ebene	[kW]			
$L_{t,MS/NS}$ - Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der MS/NS-Ebene	[kW]			

Bezeichnung	Einheit	vom Netzbetreiber beantragte Werte	anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichung
Gewichtung				
GeW _{HS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Hochspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte			
GeW _{MS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte			
GeW _{NS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte			
GeW _{HS/MS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Hochspannung/Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte			
GeW _{MS/NS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung/Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte			
für die Berechnung der Schwellenwerte relevante Parameter				
L _{t, MS} -	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der MS-Ebene	[kW]		
L _{t, NS} -	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der NS-Ebene	[kW]		
I _{t, MS} -	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS-Ebene	[kW]		
I _{t, NS} -	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der NS-Ebene	[kW]		
I _{t, HS/MS} -	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der HS/MS-Ebene	[kW]		
I _{t, MS/NS} -	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS/NS-Ebene	[kW]		
Schwellenwerte				
	Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der MS-Ebene (Schwellenwert 0,3)			
	Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der NS-Ebene (Schwellenwert 0,3)			
	Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der HS/MS-Ebene (Schwellenwert 1,3)			
	Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der MS/NS-Ebene (Schwellenwert 1,3)			
Äquivalenzfaktor z				
	$z_{MS} = \max \left(\frac{WURZEL \left(EP_{t, MS} - WURZEL \left(EP_{0, MS} \right) \right)}{\left(WURZEL \left(AP_{t, MS} + EP_{t, MS} \right) - WURZEL \left(AP_{0, MS} + EP_{0, MS} \right) \right)}; 1 \right)$; wenn $I_{t, MS} / L_{t, MS} > 0,3$			
	$z_{NS} = \max \left(\frac{WURZEL \left(EP_{t, NS} - WURZEL \left(EP_{0, NS} \right) \right)}{\left(WURZEL \left(AP_{t, NS} + EP_{t, NS} \right) - WURZEL \left(AP_{0, NS} + EP_{0, NS} \right) \right)}; 1 \right)$; wenn $I_{t, NS} / L_{t, NS} > 0,3$			
	$AP_{t, i} = AP_{0, i}$; wenn $AP_{t, i} < AP_{0, i}$			
	$EP_{t, i} = EP_{0, i}$; wenn $EP_{t, i} < EP_{0, i}$			
Erweiterungsfaktor für die Parameter Fläche und Anschlußpunkte				
	$EF_{t, HS} = 1 + 1/2 \cdot \max \left(\left(F_{t, HS} - F_{0, HS} \right) / F_{0, HS}; 0 \right) + 1/2 \cdot \max \left(\left(\left(AP_{t, HS} + EP_{t, HS} \right) - \left(AP_{0, HS} + EP_{0, HS} \right) \right) / \left(AP_{0, HS} + EP_{0, HS} \right); 0 \right)$			
	$EF_{t, MS} = 1 + 1/2 \cdot \max \left(\left(F_{t, MS} - F_{0, MS} \right) / F_{0, MS}; 0 \right) + 1/2 \cdot \max \left(\left(\left(AP_{t, MS} + z_{MS} \cdot EP_{t, MS} \right) - \left(AP_{0, MS} + z_{MS} \cdot EP_{0, MS} \right) \right) / \left(AP_{0, MS} + z_{MS} \cdot EP_{0, MS} \right); 0 \right)$			
	$EF_{t, NS} = 1 + 1/2 \cdot \max \left(\left(F_{t, NS} - F_{0, NS} \right) / F_{0, NS}; 0 \right) + 1/2 \cdot \max \left(\left(\left(AP_{t, NS} + z_{NS} \cdot EP_{t, NS} \right) - \left(AP_{0, NS} + z_{NS} \cdot EP_{0, NS} \right) \right) / \left(AP_{0, NS} + z_{NS} \cdot EP_{0, NS} \right); 0 \right)$			
Erweiterungsfaktor für den Parameter Jahreshöchstlast				
	$EF_{t, HS/MS} = 1 + \max \left(\left(L_{t, HS/MS} - L_{0, HS/MS} \right) / L_{0, HS/MS}; 0 \right)$			
	$EF_{t, MS/NS} = 1 + \max \left(\left(L_{t, MS/NS} - L_{0, MS/NS} \right) / L_{0, MS/NS}; 0 \right)$			
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz				
	$EF_t = EF_{t, HS} \cdot Gew_{HS} + EF_{t, HS/MS} \cdot Gew_{HS/MS} + EF_{t, MS} \cdot Gew_{MS} + EF_{t, MS/NS} \cdot Gew_{MS/NS} + EF_{t, NS} \cdot Gew_{NS}$			
Anpassung der Erlösobergrenze				
2014		[EUR]		
2015		[EUR]		
2016		[EUR]		
2017		[EUR]		
2018		[EUR]		

Anpassung der Erlösobergrenze

Jahr	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	+ nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	+ Anpassung aus VPI abzgl. Pf [EUR]	= Basis [EUR]	x Erweiterungsfaktor	= Anpassungsbetrag der EOG [EUR]
2014						
2015						
2016						
2017						
2018						

Verwendete Regulierungsdaten			
Jahr	VPI	Pf	Effizienzwert

Erheblichkeitsprüfung

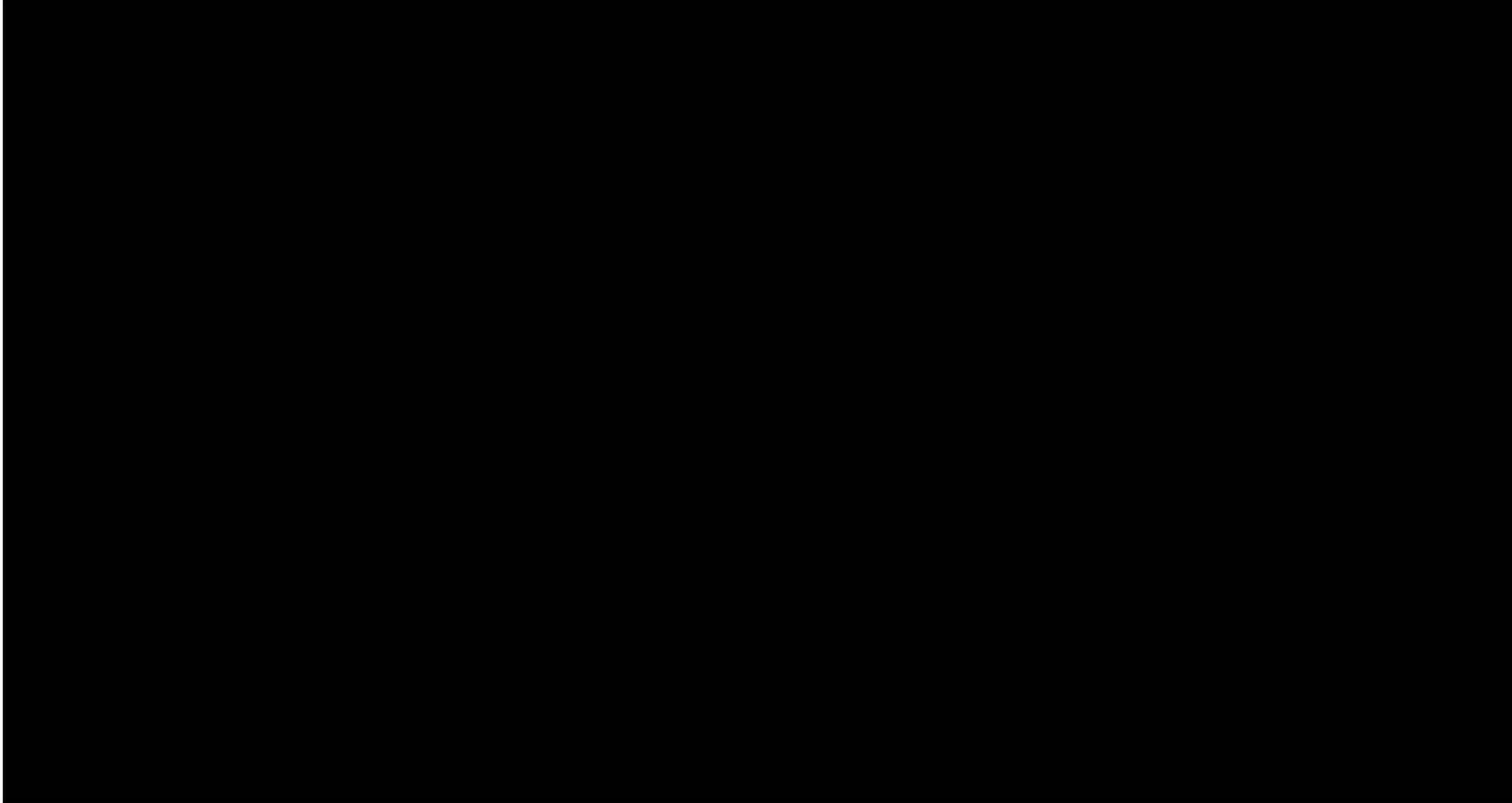
Position	vom Netzbetreiber beantragte Werte	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur
I. Gesamtkosten		
Ausgangsniveau (KAges,t=0) [EUR]:		
II. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Ausgangsniveau für die Erlösbergrenzenbestimmung		
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (KA _{dnb} , t=0) [EUR]:		
III. Gesamtkosten aller Erweiterungsmaßnahmen		
Jährliche Kosten nach StromNEV [EUR]:		
IV. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in den Gesamtkosten aller Erweiterungsmaßnahmen		
jährliche Kosten nach StromNEV - davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten [EUR]:		
jährliche Kosten nach StromNEV - davon dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse [EUR]:		
V. Änderung der Versorgungsaufgabe in erheblichem Umfang		
Kostensteigerung [%]:		

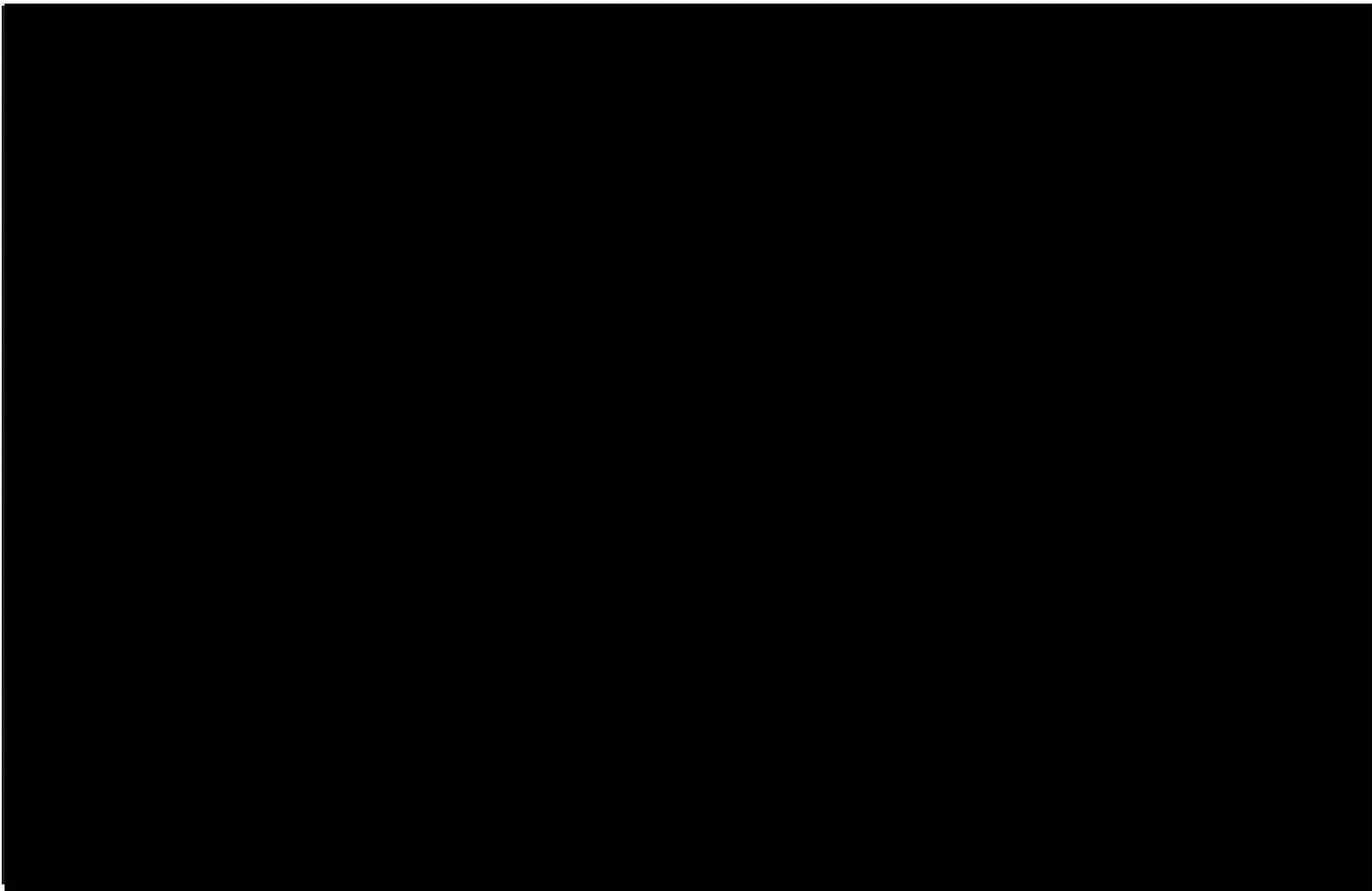
Herleitung BNetzA-Werte

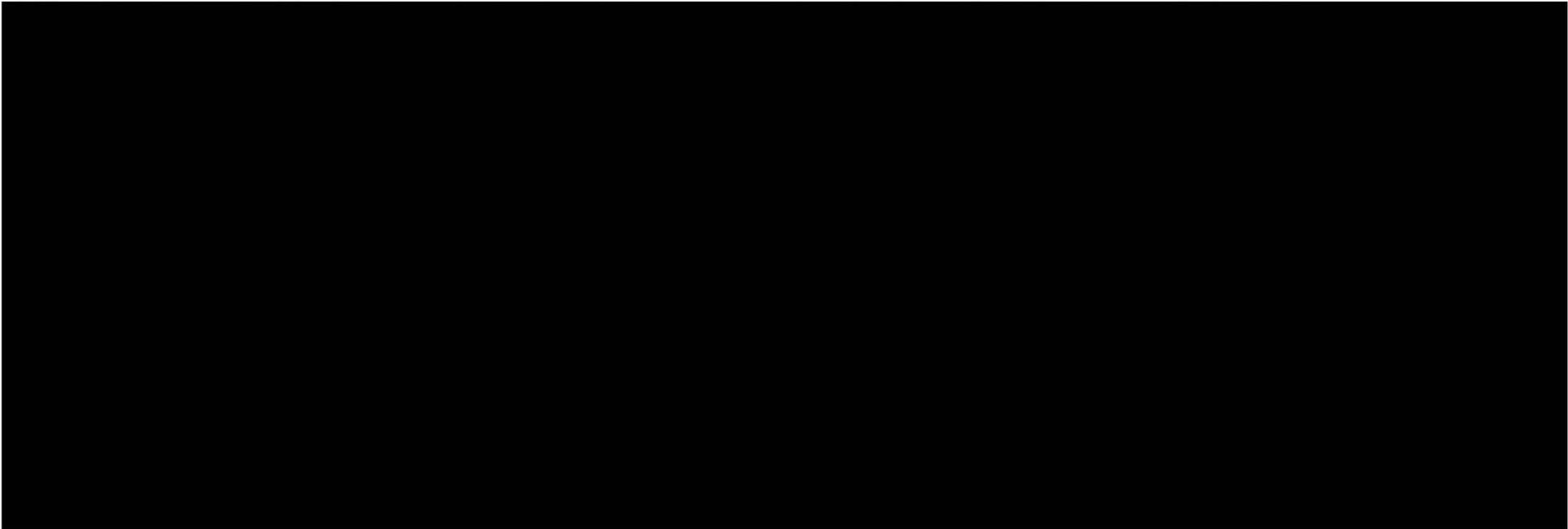
1. Ausgangsniveau ohne die Netz- bzw. Umspannebenen HöS, HöS/HS und HS	
Anerkannter Kostenblock der KoPr 2011 [EUR]:	
Anteilige Kosten der Kostenstellen ohne vorgelagerte Netzkosten und vNE, die auf HöS, HöS/HS und HS entfallen [%]:	
Ausgangsniveau ohne Kosten, die auf HöS, HöS/HS und HS entfallen (
2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Ausgangsniveau ohne die Netz- bzw. Umspannebenen HöS	
45 % vom anerkannten Kostenblock KoPr 2011 [EUR]:	
Anteilige Kosten der Kostenstellen ohne vorgelagerte Netzkosten und vNE, die auf HöS, HöS/HS und HS entfallen [%]:	
dnbK im Ausgangsniveau ohne Kosten, die auf HöS, HöS/HS und HS entfallen	

Kostenprüfung Erweiterungsmaßnahmen

Ifd. Nr.	Bezeichnung Erweiterungsinvestition	Anlagengruppe	Sachliche Prüfung der Erweiterungsinvestition BNetzA	Nutzungsdauer				Aktivierungs-jahr [yyyy]	Erstmalige Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr		Anlagen im Bau [x]	Anteil EK [%]	Anteil FK abzgl. Anteil unverzinsliches FK [%]
				Untergrenze StromNEV [Jahre]	Obergrenze StromNEV [Jahre]	Netzbetreiber-angabe [Jahre]	BNetzA [Jahre]		Netzbetreiber-angabe [Jahre]	BNetzA [Jahre]			

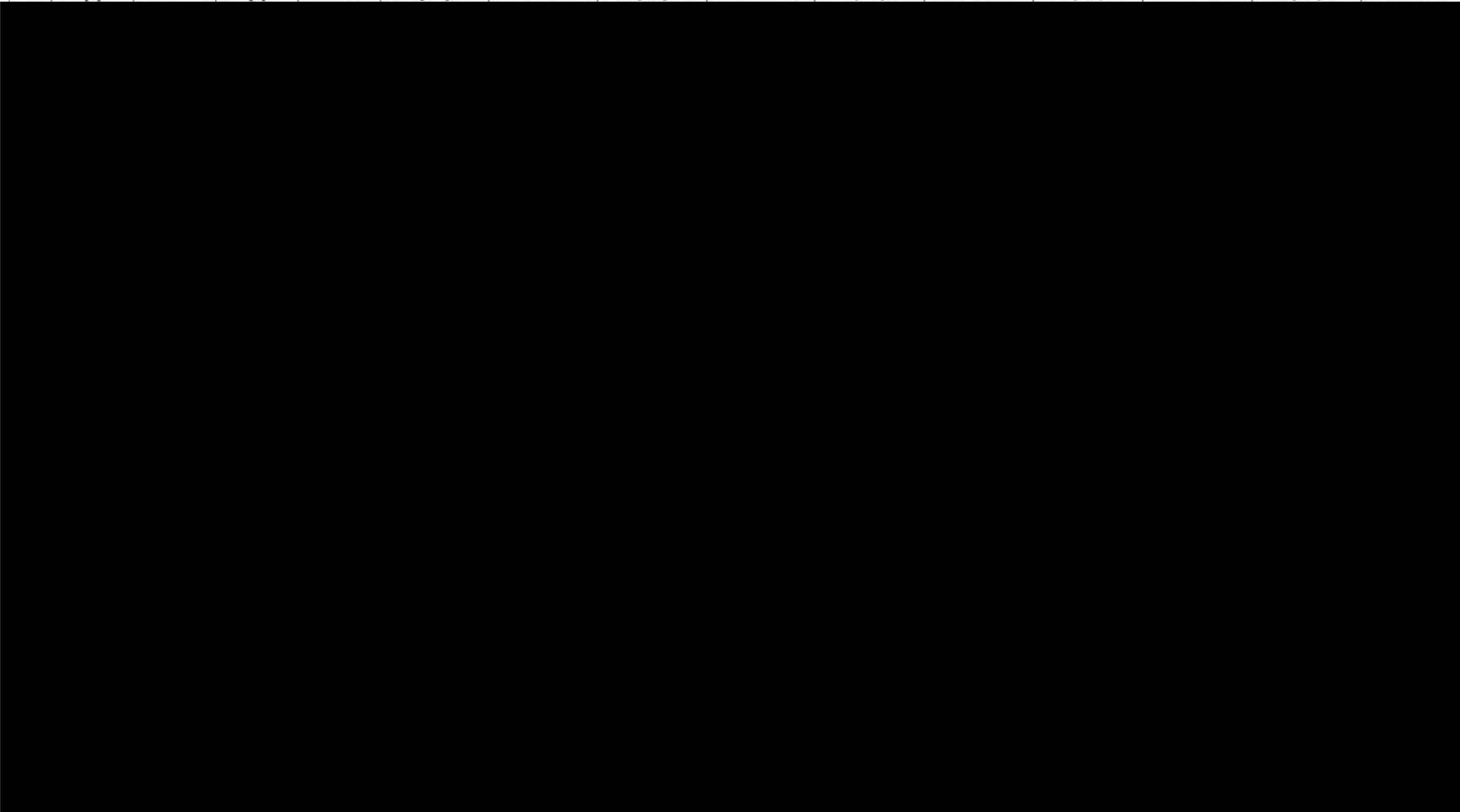


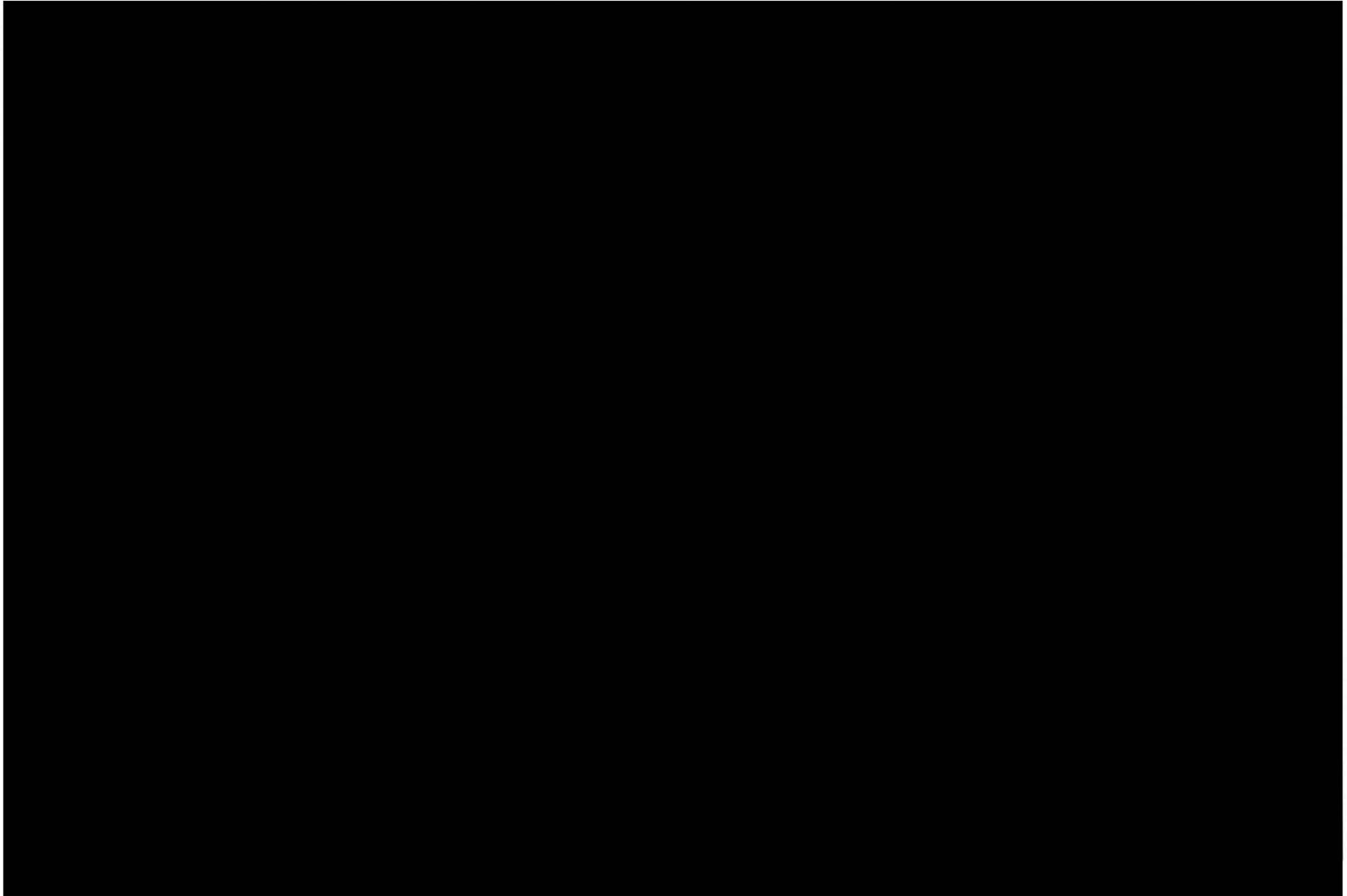




Kostenprüfung Erweiterungsmaßnahmen

Hfd. Nr.	Mischzinssatz		Gewerbesteuerhebesatz		jährliche Kosten nach StromNEV		jährliche Kosten nach StromNEV - davon CAPEX zzgl. Gewerbesteuer		jährliche Kosten nach StromNEV - davon OPEX		jährliche Kosten nach StromNEV - davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten		jährliche Kosten nach StromNEV - davon dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse	
	Netzbetrei- berangabe [%]	BNetzA [%]	Netzbetrei- berangabe [%]	BNetzA [%]	Netzbetreiber- angabe [EUR]	BNetzA [EUR]	Netzbetreiber- angabe [EUR]	BNetzA [EUR]	Netzbetreiber- angabe [EUR]	BNetzA [EUR]	Netzbetreiber- angabe [EUR]	BNetzA [EUR]	Netzbetreiber- angabe [EUR]	BNetzA [EUR]







Ermittlung der Gewichtung

Gewichtung gemäß Betriebsabrechnungsbogen (Kostenarten- und Kostenstellenrechnung) der Kostenprüfung Basisjahr 2011																						
Net- bzw. Umspannebene		H05					H6					M0					N5					
Bezeichnung Kostenstelle		Leitungen	Anlagen	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung	Leitungen	Anlagen	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung	Leitungen	Anlagen	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung	Leitungen	Anlagen der Straßenbeleuchtung	Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Netzkosten (Zeile 112 gemäß BAB) [EUR]																						
Vorgelegte Netzkosten (Zeile 22 gemäß BAB) [EUR]																						
Kosten gem. § 18 StromNEV (Zeile 16 gemäß BAB) [EUR]																						
Netzkosten ohne vorgelegte Netzkosten und Kosten gem. § 18 StromNEV [EUR]																						
Summe der Kostenstellen einer Netz- bzw. Umspannebene [EUR]																						
Gewichtung																						
Net- bzw. Umspannebene																						
Bezeichnung Kostenstelle																						
Netzkosten (Zeile 112 gemäß BAB) [EUR]																						
Vorgelegte Netzkosten (Zeile 22 gemäß BAB) [EUR]																						
Kosten gem. § 18 StromNEV (Zeile 16 gemäß BAB) [EUR]																						
Netzkosten ohne vorgelegte Netzkosten und Kosten gem. § 18 StromNEV [EUR]																						
Summe der Kostenstellen einer Netz- bzw. Umspannebene [EUR]																						
Gewichtung																						